

1049 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (160 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, das Gebührengesetz 1957 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sollen unter Beibehaltung des grundsätzlichen Konzeptes des Stammgesetzes zweckmäßige und wünschenswerte Ergänzungen vorgenommen werden.

Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist ua. ein Ausbau des Rechtsschutzes durch Einführung einer Rechtsbelehrungspflicht der Behörden, sowie einer Erweiterung der Bestimmungen über die Akteneinsicht und die Rechtsmittelbelehrung; Ferner sollen die Verfahrensvorschriften an neue technische Möglichkeiten — wie die Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen und von Schallträgern — angepaßt werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage erstmalig am 16. Jänner 1980 in Verhandlung gezogen und zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß eingesetzt, dem seitens der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradenegger, Dr. Gradischnik, Ing. Hobl, Dr. Kapoun und Dr. Reinhart, seitens der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dipl.-Kfm. DDr. König, und Dr. Neisser und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Frischenschlager angehörten.

Der Unterausschuß, der auch die Vorberatung der Regierungsvorlage 162 der Beilagen (Entwurf eines Zustellgesetzes) durchgeführt hat, hat insgesamt 14 Sitzungen abgehalten. Am 25. März 1982 hat der Verfassungsausschuß die Berichte des Unterausschusses über die Vorlagen entgegengenommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Gradenegger, Dr. Frischenschlager und Dr. Neisser sowie Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort. Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der begedruckten Fassung zu empfehlen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung der Novelle zum AVG 1950 ist zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 ist festzuhalten, daß die vorgesehene Fassung des § 2 dem Umstand Rechnung trägt, daß jede einfach-gesetzliche Bestimmung, die generell eine subsidiäre sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres vorsieht, im Hinblick auf Art. 103 Abs. 4 und Art. 109 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, verfassungswidrig wäre. Daher stellt der neue § 2 lediglich die durch die erwähnte Bundes-Verfassungsgesetznovelle erforderlich gewordene Anpassung dieser Bestimmung an die geänderte Verfassungsrechtslage dar. Aus Art. 103 Abs. 4 B-VG ergibt sich im einzelnen folgendes:

Entscheidet der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde und ist durch Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, so endet der administrative Instanzenzug bei diesem, sodaß eine subsidiäre sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres nicht in Frage kommen kann. Eine derartige subsidiäre Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde entscheidet und durch Bundesgesetz, entsprechend dem Art. 103 Abs. 4 B-VG, ausdrücklich bestimmt ist, daß der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister geht, da dieser in diesem Fall ausdrücklich zu bezeichnen ist oder sich aus der Vollziehungsklausel des betreffenden Gesetzes ergibt.

Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, so geht der Instanzenzug, wenn nicht aus-

drücklich anderes bestimmt ist, gemäß Art. 103 Abs. 4 B-VG bis zum zuständigen Bundesminister. Da dieser auch in diesem Fall zumindest durch die Vollziehungsklausel des jeweiligen Gesetzes bestimmt ist, kommt auch hier eine subsidiäre sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres nicht in Frage.

In diesem Zusammenhang ist weiters auf Ziffer 13 des Abschnittes G im Teil 2 in der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, zu verweisen, demzufolge der Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres das Sachgebiet „Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind“, umfaßt. Aus dieser Bestimmung kann jedoch keinesfalls eine konkrete sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres als „instanzenmäßig übergeordnete Behörde“ abgeleitet werden. Vielmehr muß eine solche Zuständigkeit jeweils vom Gesetzgeber gesondert, insbesondere durch eine entsprechende Vollziehungsklausel, begründet werden, wobei auf den durch das Bundesministeriengesetz 1973 festgelegten allgemeinen Wirkungsbereich Bedacht genommen werden sollte.

Zu Art. I Z 2 ist zu bemerken, daß im Interesse einer weiteren Vereinfachung des Verkehrs mit der Behörde neben der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Möglichkeit „ferschriftlicher“ Anbringen auch die Möglichkeit „telefonischer“ Anbringen eröffnet werden soll. So wie mündliche Anbringen sollen jedoch auch derartige Anbringen unter dem Vorbehalt „soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint“ stehen, um der Behörde insbesondere dann, wenn es sich um die Einleitung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens handelt, Gelegenheit zu geben, auf einem schriftlichen, telegraphischen oder ferschriftlichen Anbringen zu bestehen. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 Abs. 1 erscheint auch gerechtfertigt, weil § 16 Abs. 1 AVG bereits in der derzeit geltenden Fassung „Mitteilungen, die der Behörde telefonisch zugehen“, als zulässig voraussetzt.

Zu Art. I Z 3 ist zu bemerken: Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung des § 13 Abs. 3 sieht vor, daß die Behörde zur Behebung von Formgebrechen und zur schriftlichen Bestätigung von Anbringen eine Frist setzen kann, die — im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage — mindestens zwei Wochen betragen muß. Diese Regelung könnte sich jedoch in der Praxis zum Nachteil sowohl des Einschreiters als auch der Behörde auswirken und zu unerwünschten Ergebnissen führen. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein mit einem Formgebrechen behaftetes, auf die Bewilligung einer Veranstaltung gerichtetes Anbringen später als zwei Wochen vor dem Termin der geplanten Veranstaltung eingebracht wird und eine Behebung des Formgebrechens von Amts

wegen nicht möglich ist. Daher sollte der derzeit geltende § 13 Abs. 3 beibehalten und lediglich durch die Einfügung der Worte „ferschriftlicher“ und „telefonischer“ ergänzt werden. Diese Ergänzung erscheint im Hinblick auf die gleichlautende Einfügung in § 13 Abs. 1 aus systematischen Gründen erforderlich. Weiters soll unter Hinweis auf die Überschrift des § 13 und den Wortlaut seines Abs. 2 der Begriff „Eingabe“, durch den Begriff „Anbringen“ ersetzt werden.

Zu Art. I Z 4 ist zunächst zu bemerken, daß die Frage, inwieweit Rechtsbelegungen in einem Aktenvermerk festzuhalten sind, durch § 16 Abs. 1 AVG ausreichend geregelt erscheint. Da gemäß dieser Bestimmung ein Aktenvermerk nur „erforderlichenfalls“ vorzunehmen ist, besteht somit keine allgemeine Verpflichtung, eine erfolgte Rechtsbelehrung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Weiters ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dem § 13 a, der ein subjektives Recht auf eine Rechtsbelehrung unter den genannten Voraussetzungen begründen soll, auf seiten der Bundesbeamten die durch § 43 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, begründete allgemeine Dienstpflicht zur Unterstützung und Information der Parteien entspricht.

Durch die Streichung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Wortfolge „auf ihr Verlangen“ soll erreicht werden, daß die Behörde jedenfalls verpflichtet ist, Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die im § 13 a vorgesehene Rechtsbelehrung zu erteilen.

Zu Art. I Z 18 ist darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsausschuß die Frage der Einführung von Zeugengebühren eingehend geprüft hat. Obwohl die Berechtigung von Zeugengebühren grundsätzlich anerkannt war, traf man schließlich doch die Entscheidung, die Absätze 2 und 3 des § 50 in der Fassung der Regierungsvorlage zu streichen. Maßgebend war dafür eine Interessenabwägung, die nach eingehender Beratung und Durchführung einer empirischen Untersuchung getroffen worden ist. Im besonderen fiel dabei ins Gewicht, daß die Zeugengebühren im Sinne der Gleichbehandlung nicht auf Verfahren nach dem AVG beschränkt werden könnten, sondern auch in Verwaltungsstrafverfahren eingeführt werden müßten, was aber zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen würde. Im weiteren wurde darauf hingewiesen, daß die Einführung von Zeugengebühren auch eine Belastung anderer an diesem Verfahren beteiligter Parteien mit sich bringen könnte, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt, und nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Umstand, daß im allgemeinen Verwaltungsverfahren Zeugeneinvernahmen eher selten sind, von der Einführung von Zeugengebühren Abstand genommen wurde.

Hinsichtlich des Art. I Z 22 ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung insofern klarer gefaßt

1049 der Beilagen

3

worden ist, als der notwendige Inhalt der Rechtsmittelbelehrung eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde.

Zu Art. I Z 24 ist zu bemerken, daß die Regelung, wonach Barauslagen auch die Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher umfassen, die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes nicht berührt.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1982 03 25

Dr. Reinhart
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„Enthalten die im § 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) und in zweiter Instanz der Landeshauptmann sachlich zuständig.“

2. Der § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich oder telephonisch angebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzubringen.“

3. Der § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Formgebühren schriftlicher Anbringen wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung; sie hat deren Behebung von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der

Formgebühren oder die schriftliche Bestätigung telegraphischer, fernschriftlicher, mündlicher oder telephonischer Anbringen mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird das Formgebühren rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

4. Nach § 13 ist folgender § 13 a einzufügen:

„Rechtsbelehrung

§ 13 a. Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.“

5. Der § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wird kein Einwand erhoben, so kann sich die Behörde für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift aufnehmen. Solche Aufnahmen und Niederschriften sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen und den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen auf ihr Verlangen zuzustellen. Gegen die Übertragung der Schallträgeraufnahme können innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erhoben werden; die Aufnahme darf frühestens einen Monat nach Ablauf dieser Frist gelöscht werden.“

6. Der § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich

davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge und Erledigungsentwürfe ausgenommen. Sonstige Aktenbestandteile (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen) sind von der Akteneinsicht ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörden herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.“

7. Der § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt. Bei telegraphischen, fernschriftlichen oder vervielfältigten Ausfertigungen genügt die Beisetzung des Namens des Genehmigenden; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

8. Der § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Zustellungen sind nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes vorzunehmen.“

9. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgesehen ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.“

10. Die Überschriften zu den §§ 21 und 22 sowie die §§ 23 bis 31 samt ihren Überschriften werden aufgehoben.

11. Der § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Die Bestimmungen des

Verwaltungsstrafgesetzes über den Strafvollzug sind sinngemäß anzuwenden.“

12. Nach § 39 ist folgender § 30 a einzufügen:

„Dolmetscher und Übersetzer

§ 39 a. (1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, taubstumm, taub oder stumm, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtsdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 und 53 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Als Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Übersetzer.“

13. Der § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 aufzunehmen. Wird ein Schallträger verwendet, so sind die Angaben gemäß § 14 Abs. 2, die Feststellung, daß für den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde und die in § 62 Abs. 2 vorgesehene Beurkundung in Vollschrift in der Verhandlungsschrift festzuhalten. Ferner ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten, ob die Aufnahme wiedergegeben wurde oder die Beteiligten darauf verzichtet haben.“

14. Der § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sobald die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen sind und die Beweisaufnahme beendet ist, hat der Verhandlungsleiter die Verhandlungsschrift, insoweit die Beteiligten nicht darauf verzichten, zu verlesen oder, wenn von einem Schallträger Gebrauch gemacht wurde, die Wiedergabe der Aufnahme vorzunehmen und die Verhandlung gegebenenfalls nach mündlicher Verkündung des Bescheides (§ 62 Abs. 2) für geschlossen zu erklären.“

15. Der bisherige § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Fotomechanische Wiedergaben von Akten oder Akteilen haben die diesen Akten oder Akteilen allenfalls zukommende Eigenschaft als öffentliche Urkunde, wenn die vollständige Wiedergabe von der Behörde beglaubigt wird.“

16. Im § 49 Abs. 1 lit. b hat anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende neue lit. c ist einzufügen:

„c) über Fragen, wie der Zeuge sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.“

17. Der § 49 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigert oder auf seiner Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt (Abs. 1–3) erkannt wurden, kann

die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; im Falle der ungerechtfertigten Aussageverweigerung kann über ihn eine Ordnungsstrafe (§ 34) verhängt werden.“

18. Der § 50 hat zu lauten:

„§ 50. Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er ist auch auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage, auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.“

19. Nach § 53 ist folgender § 53 a samt Überschrift einzufügen:

„Gebühren von Sachverständigen und Dolmetschern

§ 53 a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen nach Abschluß der Tätigkeit vom Sachverständigen oder Dolmetscher mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, die sie tatsächlich in Anspruch genommen hat.

(3) Gegen die Festsetzung der Gebühren (Abs. 1) ist die Berufung an die vorgesetzte Behörde zulässig; eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

20. Der § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.“

21. Der § 61 hat zu lauten:

„§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Sie hat ferner auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig einge-

bracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, so gilt das Fehlen eines solchen als Formgebrechen (§ 13 Abs. 3).“

22. Nach § 61 ist folgender § 61 a einzufügen:

„§ 61 a. Bescheide, die in letzter Instanz erlassen werden, haben, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, oder wenn über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird, auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof, auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde einzuhaltende Frist sowie auf das Erfordernis der Unterschrift eines Rechtsanwaltes hinzuweisen.

23. Der § 62 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

24. Der § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese von Amts wegen zu tragen sind, im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

25. Dem § 76 ist folgender Abs. 5 anzufügen.

„(5) Die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind — falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

26. Der § 77 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind von der die Amtshandlung führenden Behörde Kommis-

sionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und dem Rechtsträger, dem die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.“

27. Nach § 78 ist folgender § 78 a anzufügen:

„§ 78 a. Die Zuerkennung von Sachverständigengebühren sowie die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Anfertigung von Aktenkopien sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

28. Die Überschrift „VI. Teil. Schlußbestimmungen.“ entfällt. Der § 80 hat zu lauten:

„§ 80. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel II

Nach § 150 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1978, ist folgender § 150 a einzufügen:

„§ 150 a. Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG, die im Verfahren vor dem Einigungsamt bei

Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung sowie im Verfahren vor der Schlichtungsstelle erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1983 in Kraft.

(2) Die Regelung des Art. I Z 19 gilt nur für jene Fälle, in denen ein nichtamtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes herangezogen worden ist.

(3) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung, im übrigen die Bundesregierung betraut.